

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld vom 26.10.2020

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) und in Verbindung mit § 24 der Friedhofsatzung der Stadt Mansfeld, in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **Gebührentarif** erhält die in der **Anlage** beigegefügte Fassung.

2.

Der **§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld** - erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

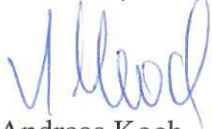
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
- (2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides nach 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden. Dies gilt insbesondere für beantragte Grabräumungen vor Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Die jährlichen Unterhaltungsgebühren werden erstmalig im Folgemonat der Bestattung erhoben und enden mit Ablauf des Monats des Nutzungsrechts. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind als Jahresgebühr zum 01.07. des Jahres zur Zahlung fällig.
Für Bestattungen in Grabanlagen, welche durch die Stadt Mansfeld unterhalten werden, wird die Unterhaltungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit in einer Summe fällig.
Die Zahlung der jährlichen Unterhaltungsgebühr in einer Summe ist darüber hinaus auf besonderen Antrag hin möglich.

2

3.

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.


Mansfeld, den 14.02.2024



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2024
durch



Andreas Koch
Bürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld - Gebührentarif (1. Änderung)

1. Grabstättengebühr	Gebühr in EURO
1.1 Grabstätten für Erdbestattungen (für Dauer der Ruhezeit bei Ersterwerb)	
Reihengrab	283,00
Reihengrab Kind (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	161,00
Einzelgrabstätte	566,00
Doppelgrabstätte	1.359,00
Kindergrabstätte	323,00
1.2 Urnengrabstätten (für Dauer der Ruhezeit bei Ersterwerb)	
Urnenreihengrab	194,00
Urnengrabstätte für 2 Urnen	258,00
Urnengrabstätte für 4 Urnen	345,00
Urnengemeinschaftsanlage	674,00
Baumgrab-Urnenanlage	1.293,00
Rasengrab mit Schriftplatte	699,00
Bestattungsbaum als Familiengrab	11.706,00
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	
Einzelgrabstätte	22,60
Doppelgrabstätte	54,30
Wahlgrab Sarg dreistellig	74,70
Kindergrabstätte	12,90
Urnengrabstätte für 2 Urnen	12,90
Urnengrabstätte für 4 Urnen	17,20
Baumgrab-Urnenanlage	64,60
Rasengrab mit Schriftplatte	34,90
Bestattungsbaum als Familiengrab	
2. Trauerhallengebühren	
2.1 Trauerhallenbenutzung	
Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Friesdorf, Rammelburg, Steinbrücken, Ritzgerode, Tilkerode)	46,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Molmerswende)	93,00
Trauerhalle 3 (Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	191,00
2.2 Bestattungsgrundgebühr Trauerhalle	
Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Friesdorf, Rammelburg, Steinbrücken, Ritzgerode, Tilkerode)	44,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Molmerswende)	89,00
Trauerhalle 3 ((Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	181,00
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Urnengrabstätte / Kindergrabstätte	30,00
Erdgrabstätte	75,00

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld - Gebührentarif (1. Änderung)

4. Sonstige Gebühren	Gebühr
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Einzelgrab	160,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Doppelgrab	220,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab dreistellig	280,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab zweistellig	115,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab vierstellig	155,00
Abräumung und Entsorgung Kindergrabstätte	155,00
Rasenmahd etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Erdgrab / Jahr (zzgl. FUG)	50,00
Rasenmahd etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Urnengrab / Jahr (zzgl. FUG)	25,00
BGU Öffnen / Schließen	12,50
Namenstafel BGU inkl. Anbringen	30,50
Graböffnung UGA	25,00
Namenstafel UGA	52,00
5. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren	
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen Fremdfriedhof	22,50
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	22,50
Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	22,50
Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen	90,00
Genehmigung zur Aufstellung/ Änderung von Grabmalen und Grabanlagen stehend oder liegend/ (ausgenommen hiervon sind Zweitschriften)	22,50
Umschreibung Nutzungsrechte	22,50
Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten	11,25

Für nicht aufgeführte Verwaltungsleistungen werden je angefangene Viertelstunde 11,25 EUR sowie bei Friedhofsarbeiten je angefangene Viertelstunde 12,50 EUR erhoben. Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.